

## Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg

### zu weiteren Öffnungsschritten ab 12. Mai 2021

#### im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021, BayMBI. Nr. 307), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. **Ab Mittwoch, den 12. Mai 2021**, sind neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende weiteren Öffnungen **zulässig**:
  - Zulässig ist die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich für Besucher mit vorheriger Terminbuchung samt Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 2 der 12. BayIfSMV. Personen aus mehreren Hausständen dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV nur gemeinsam an einem Tisch sitzen, wenn sie über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
  - Zulässig ist die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenem POC-Antigentest oder Selbsttest oder einem vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
  - Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen gemäß § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einen vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 12.05.2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, dass dies dann am zweiten Tag nach der Überschreitung gilt.

Hinweise:

Der entsprechende Wert der 7-Tage-Inzidenz wird täglich auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse „<http://corona.rki.de>“ im Internet veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Im Rahmen der Öffnungen sind die entsprechenden Rahmenkonzepte, welche von den jeweils zuständigen Staatsministerien bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu beachten.

## Gründe

### I.

Gemäß der täglichen Meldung des Robert Koch-Instituts liegt die nach § 28 Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg tagesaktuell unter 100. Im letzten Monat ergibt sich für das Stadtgebiet Würzburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

01.04.2021	76,6
02.04.2021	73,5
03.04.2021	76,6
04.04.2021	74,3
05.04.2021	75
06.04.2021	72,7
07.04.2021	68,8
08.04.2021	68
09.04.2021	91,5
10.04.2021	104
11.04.2021	117,2
12.04.2021	117,2
13.04.2021	126,6
14.04.2021	171,2
15.04.2021	186
16.04.2021	198,5
17.04.2021	196,2
18.04.2021	192,3
19.04.2021	194,6
20.04.2021	191,5
21.04.2021	172
22.04.2021	152,4
23.04.2021	137,6
24.04.2021	130,5
25.04.2021	139,1
26.04.2021	139,9
27.04.2021	144,6
28.04.2021	140,7
29.04.2021	145,4
30.04.2021	129
01.05.2021	127,4
02.05.2021	114,9
03.05.2021	114,1
04.05.2021	107,1
05.05.2021	99,3
06.05.2021	82,9
07.05.2021	85,2
08.05.2021	93,0
09.05.2021	88,3

## II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

## III.

Gemäß § 27 Absatz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen zulassen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. In der Stadt Würzburg ist die Entwicklung aktuell stabil.

Bei ihrer Prognose geht die Stadt Würzburg zunächst davon aus, dass die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet seit dem 16.04.2021 als stark rückläufig und inzwischen sicher als stabil zu bezeichnen ist. Lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz am 16.04.2021 noch bei 198,5 (Höchstwert), so ist dieser im weiteren Verlauf kontinuierlich auf einen Wert im Bereich von 80 gefallen. Hier ist aktuell nur eine leichte Abweichung nach oben bzw. unten zu erkennen. Der zwischenzeitliche Anstieg im Zeitraum vom 25.04. bis einschließlich 29.04. spricht nicht gegen die in der Gesamtschau rückläufige Entwicklung, da ein steter Rückgang der Infektionszahlen über den gesamten Betrachtungszeitraum zu beobachten ist. Die 7-Tage-Inzidenz liegt somit aktuell weit unter dem Schwellenwert von 100. Erhebliche Schwankungen, die zu einem unvorhergesehenen Anstieg geführt haben, sind nicht zu erkennen. Damit ist das Infektionsgeschehen als stabil zu bezeichnen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde der Stadt Würzburg erteilt.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass die mit den festgelegten Öffnungsschritten verbundenen und notwendigen Testkapazitäten im Stadtgebiet Würzburg außerordentlich weit vorangeschritten und gesichert sind [dezentrale PCR-Tests, Schnell- und Selbsttests aus dem Gesundheitssektor, dezentrale Schnell- und Selbsttests in den Bereichen „Handel“ (insbesondere Handel, Gastronomie, Kultur, Kino) und „Sport“ (insbesondere Sportvereine, Freizeitsport); dezentrale Schnelltests als „Bürgertests“ (hier wurden „drive-through“ Angebote und „walk-through“ Angebote auch unter Beteiligung Dritter in Gewerbegebieten und in der Innenstadt umgesetzt); zentrale Testzentren als Reihentestung PCR-Tests und Schnelltests auf dem Volksfestplatz Talavera und in einer Großhalle; dezentrale Testangebote in Betrieben und Verwaltungen].

Zudem ist im Hinblick auf die infektionsschutzrechtliche Vertretbarkeit der Öffnungsschritte vor dem Hintergrund der Frühjahrs- bzw. Sommerzeit mit warmen Temperaturen zusätzlich zu berücksichtigen, dass es im Falle einer weiter andauernden Schließung der Außengastronomie konkret zu unkontrollierbaren Menschenansammlungen im Bereich der Mainpromenade kommen wird. Diese Ansammlungen mussten bereits in den vergangenen

Wochen festgestellt werden. Es ist daher angezeigt, diese unkontrollierten Menschenansammlungen zu unterbinden und Zusammentreffen in den gesteuerten und kontrollierten Bereich der Außengastronomie zu verlagern. Hier können die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen wie beispielsweise das Abstandsgebot oder die jeweiligen Kontaktbeschränkungen durch ausgearbeitete Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten und überwacht werden.

Somit stellen die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungen ein wirksames und unter Einhaltung entsprechender Rahmenkonzepte auch ein angemessenes Vorgehen dar, um einerseits das Ziel einer Entschleunigung von Infektionen zu sichern und andererseits den Gewerbetreibenden und der Bevölkerung im Rahmen des rechtlich zulässigen und infektionsschutzrechtlich vertretbaren teilweise Öffnungen zu ermöglichen.

#### IV.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen aus der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Gemäß Art. 36 Absatz 2 Nr. 2 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt, erlassen werden. Um der Bevölkerung und den Gewerbetreibenden eine gewisse Planungssicherheit zu geben, gleichzeitig aber auch die rechtlichen Vorgaben des § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV einzuhalten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die unter Ziffer 1. festgelegten Öffnungen zum 12. Mai 2021 zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 09.05.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat